

Leistungen für Bildung und Teilhabe / Informationsblatt

Mittagsverpflegung

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **bestimmte Altersgrenze nicht überschreiten**. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen

Wo werden die Anträge bearbeitet?

- beim zuständigen Jobcenter für Leistungsbezieher nach SGB II
- beim Kreis, Fachbereich Soziale Sicherung und Chancengleichheit für Leistungsbezieher nach SGB XII

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von **1,00 Euro** pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Bitte beachten: Die Übernahme der Kosten ist abhängig von Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen!

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind **gesondert beantragen**. Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist die **Anmeldung** zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Gastronoms* und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Erbringung der Leistung:

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** über den bezuschussten Anteil an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Ihr Kind. Den Gutschein gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Die zuständige Behörde rechnet die Kosten für die Mittagsverpflegung direkt mit dem Anbieter ab.

Der **Eigenanteil** ist eigenverantwortlich von Ihnen zu leisten.

Wird der Antrag bis voraussichtlich 30.04.2011 - unter Vorlage Ihrer Kostennachweise gestellt, kann die Leistung rückwirkend ab 01.01.2011 gewährt werden. Das kann z. B. ein Kantinenpächter oder Lieferdienst sein, mit dem die Einrichtung einen Vertrag hat. Bitte lassen Sie die Anmeldung von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung ausstellen.